



Satzung der Ortsgemeinde Gonnheim über die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung von Stellplätzen

Der Ortsgemeinderat Gonnheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 11.02.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§1

- (1) Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf 8.700,00 €, in Worten - achttausendsiebenhundert- festgesetzt.
- (2) Dem Ablösebetrag liegen die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes in Höhe von ca. 2.150 € brutto, sowie die Grunderwerbskosten nach dem generalisierten Bodenrichtwert für Wohnbauflächen von ca. 12.500,00 € zugrunde.

Gem. § 47 Abs.4 Satz 2 LBauO darf der Geldbetrag 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen.



§ 2

Die Höhe des Geldbetrages wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen fortgeschrieben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2020 außer Kraft.

Gönheim, den 08.04.2026

Wolfram Meinhardt

Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wachenheim an der Weinstraße, den 10.04.2026

René Breier

Erster Beigeordneter